

RS OGH 1973/6/19 8Ob106/73, 1Ob18/08s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.1973

Norm

ABGB §33

ZPO §182

ZPO §271

Rechtssatz

Dem Gericht obliegt die Erforschung des anzuwendenden Rechtes und seiner Normen nur im Rahmen der geltend gemachten Ansprüche und Einwendungen. Es muss nicht durch Erforschung der auf die weitere Kette der Vertragsbeziehungen anzuwendenden Sachnormen dem Beklagten Einwendungen gegen den Klagsanspruch überhaupt erst ermöglichen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 106/73

Entscheidungstext OGH 19.06.1973 8 Ob 106/73

- 1 Ob 18/08s

Entscheidungstext OGH 03.04.2008 1 Ob 18/08s

nur: Dem Gericht obliegt die Erforschung des anzuwendenden Rechtes und seiner Normen nur im Rahmen der geltend gemachten Ansprüche und Einwendungen. Es muss nicht durch Erforschung der anzuwendenden Sachnormen dem Beklagten Einwendungen gegen den Klagsanspruch überhaupt erst ermöglichen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0009201

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at